



Abteilungsordnung des Sportverein Aschau e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
2. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
3. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
4. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
6. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Der Vereinsvorstand ist entsprechend zu informieren

§ 2 Mitglieder der Abteilung

1. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt



1. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
3. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungs- berufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
5. Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
6. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 2.500,00 € einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

§ 4 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind
 - a. der Abteilungsvorstand
 - b. die Abteilungsversammlung
 - c. Jugendversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Abteilungskassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. Jugendleiter
 - f. und kann zusätzlich durch einen Sportleiter und/oder Beisitzer ergänzt werden.
2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
3. Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.
4. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich (z. B. Aushang, Internet, Zeitung) einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
 - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassiers
 - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c. Wahlen des Abteilungsvorstandes
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e. Festlegung von Sonderleistungen
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge



- g. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- 3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand und Jugendleiter schriftlich (z. B. Aushang, Internet, Zeitung) einberufen.
 - a. Bericht des Jugendleiters
 - b. Der/Die Jugendsprecher/in wird durch die Jugendversammlung vorgeschlagen und durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Auflösung der Abteilung

- 1. Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 2. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

- 1. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 15.04.2011 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
- 2. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- 3. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Abteilungsordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Jekler, Karl Heinz	1. Vorsitzender	
Höpfinger, Gerhard	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	
Mittermaier, Karin	Schatzmeisterin	
Dünstl, Margit	Schriftführerin	
Matthias Bönisch	Abteilungsleiter Badminton	
Christian Salzeder	Abteilungsleiter Basketball	
Höpfinger, Roland	Abteilungsleiter Fußball	
Mies, Mario	Abteilungsleiter Kegeln	
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	
Pichl, Ulrich	Abteilungsleiter Tennis	
Duschek, Doris	Abteilungsleiterin Turnen	
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	
Baumgartner, Hans	Beisitzer	